



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6

München, 28. Mai 2014

27. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
23.03.2014	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2012	303
24.04.2014	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13	304
24.04.2014	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13	309
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
09.05.2014	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ (BayEMA)	312
12.05.2014	7071-W, 7523-W Verlängerung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien	314
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
24.04.2014	7912.5-U Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa)	315

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

05.05.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charoenrat Chimsamran 321

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr25.04.2014 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 321**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise 321

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

913-I

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2012

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 23. März 2014 Az.: IID8-43420-012/91

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2012 vom 16. März 2012 wurden die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Mai 2012 (AllMBl S. 454) eingeführt.

Die RiZ-ING wurde inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

Die neuen RiZ-ING, Stand Dezember 2012, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2013 vom 6. Juni 2013 (Az.: StB 17/7192.70/28-1944427) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2012, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 09/2013 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, z. B. wegen baulichen oder topografischen Bedingungen, angewendet werden soll. Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- bzw. Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

Nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Teil 8-6, 2.1 (5) sind Befestigungsmittel, welche die Abdichtung eines Bauwerks durchdringen, nicht zulässig.

Bei bestehenden Bauwerken sind Ausnahmen möglich, wenn dies statisch erforderlich ist. Bei Neubauten sind ebenfalls Ausnahmen möglich, wenn dies statisch erforderlich ist, hier ist dann eine Zustimmung im Einzelfall durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erforderlich.

Für diese Fälle kann die ehemalige RiZ-ING Kap 13 vom Dezember 2009 und die RiZ-ING Kap 14 vom Dezember 2007 weiter angewendet werden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Mai 2012 (AllMBl S. 454) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 09/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 12/2013, vom 29. Juni 2013 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 09/2013 und die RiZ-ING, Stand Dezember 2012, werden im Internet bereitgestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2012, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden:

www.bast.de > Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

**Technische Lieferbedingungen
für Asphaltmischgut für den Bau
von Verkehrsflächenbefestigungen,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
TL Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 24. April 2014 Az.: IID9-43434-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Vorbemerkung zur Änderung

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ (TL Asphalt-StB 2007) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 29/2010 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen.

Die Mischguthersteller müssen seit dem 1. Juli 2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07/13 anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung).

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

2. Anwendungen

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

- 2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13:
- 2.1.1 Es gelten die TL Gestein-StB 04, Fassung 07, und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.
- 2.1.2 Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie $V_{28/45}$ und bei Mischfüller der Kategorie $V_{28/45}$ oder $V_{44/55}$ entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.
- 2.1.3 Als Fremdfüller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zu verwenden.
- 2.1.4 Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltmischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie $PSV_{\text{angegeben}}(42)$ aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{IGK} von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der PSV_{IGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über PSV_{IGK} , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{IGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{IGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.
- 2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13:
Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.
- 2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13:
Die Definition für $T_{R\&B2}$ wird folgendermaßen geändert:
Mittlerer Wert des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert

des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Deklarationsspanne.

Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen.

Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. $T_{R\&Bmix}$ darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel des geforderten PmB nicht unterschreiten.

Der letzte Absatz gilt nur bei Verwendung von Straßenbaubitumen.

- 2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13:

In Asphalttragschichtmischgut AC TS kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

- 2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13:

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 $PSV_{angegeben}$ (53).

- 2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13:

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt:

Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt Ring und Kugel bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

- 2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13:

Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Kornanteil $\leq 0,063$ mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt Ring und Kugel und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

- 2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13:

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:

bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erwei-

chungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels; bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels; bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:

berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$;

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil $\leq 0,063$ mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

- 2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13:

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

- 2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

- 2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

Die nach TP Gestein-StB Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

- 2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T $SZ_{26}/LA_{30}^c)$
- AC TD SZ_{22}/LA_{25}

- 2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird $PSV_{angegeben}$ (54) durch $PSV_{angegeben}$ (53) ersetzt.

- 2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

- 2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der $SZ_{8/12}$ -Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

- 2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttelabrieb nach TP Gestein-StB Teil 6.6.3 Anhang 2 höchstens 45 M.-% beträgt.

Zu Anhang A, Fußnoten

Die Fußnote b findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen.

Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.“

3. Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl S. 823) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04 ¹⁾ , Abschnitts-Nr.	Anwendung für	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung	ist anzugeben					
2.1.2	Rohdichte	ist anzugeben					
2.2	Grobe und feine Gesteinskörnungen						
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)						
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04 ¹⁾	G _{F85} (Zeile 2); G _{A85} ; G _{C90/20} ; G _{C85/20} (Zeilen 24 und 25)	G _{F85} (Zeile 2); G _{A85} ; G _{C90/10} (Zeile 3); G _{C90/15} (Zeilen 4 bis 7)				G _{F85} (Zeile 2); G _{C90/10} (Zeile 3); für Lieferkörnungen 1/3, 2/3 und 2/4 gelten: G _{C90/10}
	Zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3 der TL Gestein-StB 04 ¹⁾ ; Gesteinskörnungsgemische d = 0 und D ≥ 8 mm	G _{C90/15} ; G _{A85} ; G _{Z0/15} ; G _{Z0/17.5}					
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4 der TL Gestein-StB 04 ¹⁾						
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5 der TL Gestein-StB 04 ¹⁾	für 0/2 und 0/5: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f ₂ ; für 8/16 und größer: f ₁					für 0/2: f ₅ ; für 1/3, 2/3, 2/4 und 2/5: f _{0,5} ; f ₁
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6 der TL Gestein-StB 04 ¹⁾	Zeile 1: unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen ist der Schüttelabrieb zu bestimmen;					
		Schüttelabrieb ≤ 60 M.-%	Schüttelabrieb ≤ 25 M.-%; bei Feinanteil > 16 M.-% Schüttelabrieb ≤ 15 M.-% ^{e)}				
2.2.5	Kornform von groben Gesteinskörnungen	S _{I50} / F _{I50}	S _{I20} / F _{I20}	S _{I15} / F _{I15}			S _{NR} / F _{NR}
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C _{NR} ; C _{50/30} ; C _{NR}	C _{90/1} ; C _{95/1} ; C _{100/0}				C _{90/1} ^{a)}
2.2.7	Fließkoeffizient der Korngruppe 0/2	E _{Cs} angegeben; E _{CsNR} ; E _{Cs35}					
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	SZ _{26/LA30} ^{c)}	SZ _{22/LA25}	SZ _{18/LA20} SZ _{22/LA25} SZ _{26/LA30}	SZ _{18/LA20} ; SZ _{22/LA25} ; SZ _{26/LA30}	SZ _{18/LA20}	SZ _{18/LA20}
2.2.10.1	Widerstand gegen Polieren (grobe Gesteinskörnung)	PSV _{NR}	PSV _{NR} ; PSV _{angegeben} ; PSV _{angegeben} (42)	PSV _{NR}	PSV _{NR} ; PSV _{angegeben} (42); PSV _{angegeben} (48); PSV _{angegeben} (51)	PSV _{angegeben} (53)	PSV _{angegeben} (42); PSV _{angegeben} (48); PSV _{angegeben} (51)
2.2.10.2	Widerstand gegen Polieren (feine Gesteinskörnung)				Lieferwerk PSV _{angegeben} (42) / gesamt PSV _{fgk} ≥ 61 und einzeln PSV _{fgk} ≥ 58		

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04 ¹⁾ , Abschnitts-Nr.	Anwendung für Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.14.1	Wasseraufnahme				$W_{ent,0,5}$		
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	F_4			F_1		
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspr.	–					Absplitterung ≤ 8 M.-% ^{b)}
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung						Absplitterung ≤ 3 M.-% und Zunahme $SZ_{8/12} \leq 3$ M.-%
2.2.16	Affinität				ist anzugeben		
2.2.17	„Sonnenbrand“ von Basalt				$SB_{SZ} (SB_{LA})$		
2.2.18	Organische Verunreinigungen				$m_{LPC0,10}$		
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall HOS o. GKOS	kein Zerfall			–		–
2.2.19.2	Eisenzerfall bei HOS oder GKOS	kein Zerfall			–		–
2.2.19.3	Raumbeständigkeit bei SWS			$V_{3,5}$			–
2.2.19.4	Raumbeständigkeit bei GRS	$Q \leq 1,3$ Vol.-%			–		
2.3	Füller						
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller			Tabelle 26			
2.3.2	Schädliche Feinanteile			ist anzugeben			
2.3.3	Wassergehalt			≤ 1 M.-%			
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Rigden)			$V_{28/45}, V_{44/55}^{d)}$			
2.3.4.2	Erhöhung EP			$\Delta_{R\&B} 8/25; \Delta_{R\&B} 25^{d)}$			
2.3.5	Wasserlöslichkeit			WS_{10}			
2.3.6	Wasserempfindlichkeit			Schüttelabrieb ≤ 45 M.-%			
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller			$CC_{70}, CC_{80}, CC_{90}$			
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt			$Ka_{10}, Ka_{20}, Ka_{25}$			
2.4	Umweltrelevante Merkmale			siehe Abschnitt 2.4 und ZTV wwg-StB By 05			

a) Prüfung an der Lieferkörnung 5/8

b) bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III ≤ 5 M.-%

c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

d) nur bei Mischfüller auch möglich

e) nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht

*) TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
ZTV Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 24. April 2014 Az.: IID9-43415-004/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB 2007) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS Nr. 29/2010, ARS Nr. 02/2012 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12).

Zusätzlich wurde für den Bau von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton die Asphaltmischgutsorte AC 8 D S aufgenommen.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet.

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendungen

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Belastungsklassen Bk100 und Bk32 SZ₁₈/LA₂₀ und in den Belastungsklassen Bk10 und Bk3,2 SZ₂₂/LA₂₅ aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie C_{90/1} oder C_{95/1} gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinde-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Zu Buchst. a:

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,

– bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:

Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:

berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut T_{R&Bmix}.

Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07/13 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 einschließlich der Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Für das Ansprühen in den Belastungsklassen Bk1,0 und Bk0,3 kann auch eine Bitumenemulsion C60B1-S verwendet werden. Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m² zu reduzieren.

2.5 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

- 2.6 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.
- 2.7 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S und AC 8 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.
- 2.8 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.
- 2.9 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt um nicht mehr als 8 °C über- oder unterschreiten.
Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&Bmix}$) liegen.
Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen polymermodifizierten Bindemittels gestellt.
In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:
– bei AC D, außer AC 11 DS und AC 8 DS 1,5Vol.-%
– bei SMA und AC 11 DS und AC 8 DS 1,0Vol.-%
Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:
Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterschreiten.
- 2.10 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes
– bei der Abnahme $\mu_{SKM} = 0,49$ als Grenzwert und
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche $\mu_{SKM} = 0,43$ als Grenzwert.
- 2.11 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.
- 2.12 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:
Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinder- bzw. Asphalttragschicht einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.
Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.
- 3. Richtlinien**
Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.
- 3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07/13
In der Belastungsklasse Bk3,2 sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.
- 3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- 3.3 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Der folgende neue Abs. 15 wird eingefügt:
„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft.“
- 3.4 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13
Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung

von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Abzugsformeln.

3.5 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinflächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

3.6 Zu Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13

3.6.1 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart
3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnenschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

3.6.2 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund“ ergänzt.

Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen zwei Asphalt-schichten oder -lagen die Sollwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

Deckschicht auf Binderschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 15 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,372 \times p^2 + 0,149 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Deckschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,436 \times p^2 + 2,023 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,115 \times p^2 + 1,922 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtanzug

$$A_{\max} = \frac{80}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in KN

EP_i = Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m² für alle Schichten/Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.

Der Einheitspreis für die obere Lage der Tragschicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.

Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages umzurechnen.

F = der Probe zugehörige Einbaufläche in m²

4. **Außerkräfttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl S. 863) wird aufgehoben.

5. **Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

**Richtlinien zur Durchführung
des Förderprogramms
„Elektromobilität und innovative
Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“
(BayEMA)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 9. Mai 2014 Az.: VI/7-3665n/3

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBI S. 912, StAnz Nr. 50) – und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)¹⁾ genannt,

Forschung und Entwicklung und Innovation im Bereich Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen werden künftig in zunehmendem Maß zur Minderung der Erdölabhängigkeit, zur Verringerung der Immissionsbelastung, insbesondere in den Städten, und zur Reduzierung der CO₂-Belastung beitragen. Es besteht ein herausragendes Interesse des Freistaates Bayern am Ausbau alternativer klimaschonender Antriebskonzepte. Dieser bietet große Chancen zur Sicherung und zum Ausbau der Innovationsführerschaft bayerischer Unternehmen und trägt bei zu langfristigem Wachstum sowie zur Erhaltung und Steigerung von Beschäftigung in Bayern. Nachhaltige Mobilität stellt gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Komponente für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Dieses Förderprogramm soll Forschung und Entwicklung und Innovation im Bereich der Elektromobilität und innovativer Antriebstechnologien für mobile Anwendungen bzw. hierzu notwendiger Teilsysteme und Komponenten unterstützen und hierüber einen Anreiz für die schnellere Verbreitung dieser innovativen Technologien in den Straßenverkehr geben. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere das technische und innovative Potenzial bei Unternehmen im

weiten Umfeld der Automobilbranche, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen und FuEuI-Kapazitäten am Standort Bayern gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Vorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben. Diese FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 31 Abs. 4 Buchst. b Ziffern i und ii AGFVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren. Die Förderung erfolgt nach Art. 31 AGFVO.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Studien über die technische Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gemäß Art. 32 AGFVO gefördert werden.
- 2.3 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:
 - elektrische Antriebe
 - Tank- und Speichertechnologien, insbesondere Batterietechnologien
 - Sicherheitstechnik
 - Motorentechnologie
 - Getriebetechnologie
 - Verbrauchs- und Abgasmodifizierung
 - Hybridtechnologien
 - Energiemanagement
 - Technologiestudien

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 AEUV) gilt unabhängig von ihrer Rechtsform jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern;
- sonstige Antragsteller, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Demnach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

1) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Unternehmen, die auf der Grundlage der AGFVO gefördert werden und keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- 4.8 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich.
- 4.9 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 4.10 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen gemäß Nrn. 2.1 und 2.2

- bis zu maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Kooperationsvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern
 - das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
 - das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung deswendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.
- 5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- 5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.2.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 31 und 32 AGFVO.

- 6.1 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 31 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind:
 - Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u.Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u.Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u.Ä.	4.000 €

Mit den Personalkosten sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese

Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
 - Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 32 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).
- 6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

- 7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:
- Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)
- 7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.
- 7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.
- 7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 7.5 Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis

sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

- 7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Mai 2014 treten die Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ vom 14. Juli 2009 (AllMBl S. 241, StAnz Nr. 31), geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2011 (AllMBl S. 667), und die Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL) vom 5. April 2013 (AllMBl S. 179, StAnz Nr. 15) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwaab
Ministerialdirektor

7071-W, 7523-W

Verlängerung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. Mai 2014 Az.: I/2a-1600/32/1

1. Folgende Richtlinien werden wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 8.2 der Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) vom 9. Dezember 2008 (AllMBl S. 835), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2013 (AllMBl S. 557),
- 1.2 in Nr. 3.2 Abs. 2 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW) vom 16. Juni 2009 (AllMBl S. 243, StAnz Nr. 29), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2012 (AllMBl S. 1067),
- 1.3 in Nr. 7 der Richtlinien zur Förderung der Raumfahrtforschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm) vom 27. August 2009 (AllMBl S. 307, StAnz Nr. 36),
- 1.4 in Nr. 3 der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ vom 9. Mai 2012 (AllMBl S. 343),
- 1.5 in Nr. 8 Satz 1 der Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT) vom 16. Juli 2012 (AllMBl S. 496) wird jeweils das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwaab
Ministerialdirektor

7912.5-U

**Richtlinien zur Förderung von
Wanderwegen und deren Beschilderung, von
Unterkunftshäusern und von
Grün- und Erholungsanlagen
(Förderrichtlinien für Wanderwege,
Unterkunftshäuser und
Grün- und Erholungsanlagen – FÖR-WaGa)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 24. April 2014 Az.: 64k-U8667.21-2013/1-5

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für dauerhafte Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen, für Wanderwege sowie Unterkunftshäuser. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

- I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs
 1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
 - 1.1 Zweck der Zuwendungen
 - 1.2 Ziel der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Wanderwege
 - 2.2 Unterkunftshäuser
 - 2.3 Grün- und Erholungsanlagen
 3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Wanderwege
 - 3.2 Unterkunftshäuser
 - 3.3 Grün- und Erholungsanlagen
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Dauerhafte Nutzung durch die Öffentlichkeit
 - 4.2 Weitere Voraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben
 - 5.3 Höhe der Zuwendung
 - 5.4 Mehrfachförderung
 - 5.5 Einnahmen
 - 5.6 Sonstige Regelungen
- II. Verfahren
 6. Zuständigkeit und Antragstellung
 - 6.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser
 - 6.2 Grün- und Erholungsanlagen
 - 6.3 Antrag und Antragsunterlagen
 7. Bewilligungsverfahren
 8. Beginn der Maßnahmen
 9. Auszahlungsantrag
 10. Nachweis der Verwendung
 - 10.1 Verwendungsnachweis
 - 10.2 Kofinanzierung
 11. Subventionserhebliche Angaben
 12. Einvernehmen

- III. Schlussbestimmungen
13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
14. Übergangsregelung

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs**1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1.1 Zweck der Zuwendungen**

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von Investitionen

- für Erholung, Naturerlebnis und Freizeitgestaltung in der freien Natur,
- für die Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Siedlungsräumen und der städteökologischen Verhältnisse zur Unterstützung einer integrierten, nachhaltigen Stadt- und Stadt/Umland-Entwicklung sowie
- für die Beseitigung von städtebaulichen, ökologischen und/oder soziologischen Fehlentwicklungen und Defiziten bei Grünstrukturen.

1.2 Ziel der Zuwendung

Ziel ist es, dauerhafte und vorbildliche Grün- und Erholungsanlagen zu schaffen oder bestehende Anlagen weiterzuentwickeln und zu verbessern, die allgemein zugänglich sind, öffentlichen Interessen dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang mithilfe des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden könnten.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Wanderwege**

Gefördert werden Generalinstandsetzung, Beschilderung von bestehenden, öffentlich zugänglichen, umweltverträglichen und dauerhaften Wanderwegen in Bayern für Wanderer und Bergsteiger in der freien Natur bzw. die Informationsgewinnung und -verarbeitung über diese Wanderwege.

Die Zuwendung für die Generalinstandsetzung kann erstmals drei Jahre nach Abschluss der erstmaligen Herstellung bzw. wiederkehrend im Abstand von drei Jahren für dieselbe Strecke, oder wenn die Generalinstandsetzung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden. Die Generalinstandsetzung umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung der Oberflächeneigenschaften, die deutlich über das Ausmaß der laufenden Unterhaltung durch Behebung von Mängeln kleineren Umfangs oder bauliche Sofortmaßnahmen in kleineren Flächen aufgrund gewöhnlicher Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüssen hinausgehen.

2.2 Unterkunftshäuser

Gefördert werden Maßnahmen für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, regenerative Energie) von Unterkunftshäusern. Die Förderung beschränkt sich im alpinen Raum auf Hütten der DAV-Kategorie I oder Hütten entsprechender Ausstattung und im außeralpinen Raum auf nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime. Sie kann nur für in Bayern gelegene Unterkunftshäuser und nur nachrangig zu bestehenden anderen Fördermöglichkeiten gewährt werden. Eine Zuwendung kann frühestens zehn Jahre nach Beendigung des Bewilligungszeitraums der erst-

maligen Förderung einer Maßnahme, oder wenn die Erneuerung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden.

2.3 Grün- und Erholungsanlagen

Gefördert werden vorbildliche, dauerhafte Grün- und Erholungsanlagen ausschließlich aus Anlass der Durchführung einer Landesgartenschau oder einer Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde“ (kurz: „Gartenschau“), die nach einer Bewerbung bei der Gesellschaft zur Förderung der Landesgartenschauen GmbH (LGS), Unsöldstraße 5, 80538 München (<http://www.lgs.de/>) den Zuschlag erhalten hat. Für das Auswahlverfahren gelten die Ziele und Grundsätze der LGS. Es wird jährlich nur eine Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde“ bzw. Landesgartenschau gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Wanderwege

Zuwendungsempfänger sind der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und seine Mitglieder sowie die Hauptgeschäftsstelle und die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V.

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins können die Zuwendung auch, unter Beachtung der Voraussetzungen der Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO, an ihre Mitglieder bzw. Sektionen weiterleiten, sofern dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

3.2 Unterkunftshäuser

Zuwendungsempfänger sind die Hauptgeschäftsstelle und die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V., der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und seine Mitglieder sowie der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und seine Mitglieder.

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins können die Zuwendung auch, unter Beachtung der Voraussetzungen der Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO, an ihre Mitglieder bzw. Sektionen weiterleiten, sofern dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

3.3 Grün- und Erholungsanlagen

Zuwendungsempfänger ist jeweils die Kommune, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig zur Verfügung stehenden Flächen die dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben trägt. Sie ist als Adressatin des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die darin enthaltenen Auflagen und Maßgaben in Bezug auf die Förderung einschließlich der Nebenbestimmungen zu beachten. Die Berechtigung zur Mittelverwendung ist auf den Zuwendungsempfänger beschränkt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Weiterleitung der Zuwendung im Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 12 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) an einen Dritten gestattet werden, wenn dadurch der Zweck der Zuwendung erfüllt wird,

in dessen Verantwortungsbereich die Grün- und Erholungsanlagen dauerhaft verbleiben und alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung (gleiche persönliche, fachliche und finanzielle Kriterien wie der ursprüngliche Zuwendungsempfänger) dauerhaft übernommen werden.

Tritt ein Dritter im Auftrag der Kommune lediglich als Erfüllungsgehilfe für einzelne definierte Aufgaben auf, ist keine Gestattung der Weiterleitung notwendig. Dies trifft auch für die örtliche LGS-Gesellschaft als temporäre Zweckgesellschaft zu, die aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen tätig wird.

Sofern die Weiterleitung der Mittel jedoch an Dritte erfolgt, muss sie zudem in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Geeignete Nachweise zur Einhaltung der in Abs. 1 Satz 4 genannten Kriterien sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und spätestens mit der Weiterleitung der Mittel zuzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dauerhafte Nutzung durch die Öffentlichkeit

Die Grün- und Erholungsanlagen müssen der Öffentlichkeit dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen. Temporäre Benutzungseinschränkungen, die auch durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung geregelt werden können (z. B. Öffnungszeiten, Sperrung aus Sicherheitsgründen etc.), sind zulässig.

4.2 Weitere Voraussetzungen

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen von Eigentümern oder sonstigen Berechtigten sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

Da die Zuwendung zweckgebunden ist, muss der durch die Schaffung neuer oder durch die wesentliche räumliche Erweiterung bestehender Grün- und Erholungsanlagen bzw. der sonstigen Maßnahmen verfolgte Zweck durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid nachhaltig gesichert sein. Die Zweckbindungsfrist für Grün- und Erholungsanlagen beträgt 30 Jahre und beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei sonstigen investiven Anlagenanteilen (z. B. Erholungseinrichtungen wie Spielplätze, Ruhebänke etc.) ist dagegen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren zugrunde zu legen, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen ist. Für Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterkunftshäusern und bei Wanderwegen gilt eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen ist. Die Zweckbindungsfrist beginnt hier mit Fertigstellung der Maßnahme.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss bzw. Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich investive Ausgaben, die zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind. Der Rechtsgrund muss zudem innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sein, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die im Sinn von Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 vor der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen.

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen bei Wanderwegen und Unterkunftshäusern

- Bau- und Baunebenkosten für die Generalinstandsetzung von Wanderwegen einschließlich Wegebrücken und kleinräumiger Umverlegungen von Wanderwegen, die aus baulichen oder technischen Gründen notwendig sind, soweit Bauweise und Bauausführung naturverträglich erfolgen;
- Ausgaben für die Beschilderung von Wanderwegen, sofern sie nach einheitlichen Vorgaben erfolgt, sowie für Vermessung/GPS-Dokumentation;
- Bau- und Baunebenkosten für Maßnahmen zur umweltgerechten Ver- und Entsorgung von Unterkunftshäusern;
- Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils gültige DIN 276 bzw. HOAI zugrunde zu legen.

Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannten zuschussfähigen Höchstsätzen der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) in der jeweils geltenden Fassung angesetzt.

5.2.2 Bei Wanderwegen und Unterkunftshäusern sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Grunderwerb und öffentliche Erschließung;
- Anschaffung von beweglichen Sachen, ausgenommen Beschilderungen;
- Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme;
- Entwicklung von Konzepten, soweit sie nicht Teil der HOAI-Planungskosten der geförderten Maßnahme sind;
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kiosk, Gaststätte);
- Kosten für kommunale Regiearbeiten;
- Baunebenkosten der Kostengruppen 710, 750, 760, 770 und 790 der DIN 276.

5.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen bei Grün- und Erholungsanlagen

- Ausgaben für die Schaffung und die wesentliche Erweiterung von Grün- und Erholungsanlagen (z. B. dauerhafte Pflanzbereiche, Ruhezone, Teichanlagen, Lehrpfade einschließlich des notwendigen Wegesystems), die der Öffentlichkeit dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und nicht der Gewinnerzielung dienen;
- Ausgaben für das Anlegen von öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Anlagen in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Bauweise.

Die Befestigung mit nicht wasserbindenden oder nicht wasserdurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton oder Ähnliches) ist nur dann förderfähig, wenn dies zwingend notwendig ist (z. B. bei größeren Steigungen, Barrierefreiheit, Überschwemmungsgefahr, statischen Gründen etc.) und das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hierfür vorliegt. Dies gilt entsprechend auch für die Begrenzung von Wegen und Beeten.

- Baunebenkosten (Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Gutachterkosten der Kostengruppe 720 bis 740 der DIN 276) bis zu einer maximalen Obergrenze in Höhe von 12 v. H., in begründeten Ausnahmefällen (ab Honorarzone IV der HOAI) bis zu 15 v. H.

Diese Kosten entfallen insgesamt, wenn der Maßnahmenträger eine oder mehrere der Leistungsphasen der Architekten- und Ingenieurleistungen

- Entwurfsplanung (HOAI-Leistungsphase 3),
- Genehmigungsplanung (HOAI-Leistungsphase 4),
- Ausführungsplanung (HOAI-Leistungsphase 5),
- Vorbereitung der Vergabe (HOAI-Leistungsphase 6) und
- Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation (HOAI-Leistungsphase 8)

ganz oder teilweise durch eigenes kommunales Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

- Ausgaben für die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils gültige DIN 276 bzw. HOAI zugrunde zu legen.

5.2.4 Bei Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Grunderwerb und öffentliche Erschließung;
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kiosk, Gaststätte, Küchenbereich);
- Beleuchtung (ausgenommen Effektleuchte) und Toiletten;
- Altlastenbeseitigung einschließlich der entsprechenden Baunebenkosten;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege;
- Anschaffung von beweglichen Sachen;
- Unterhalt und Betrieb der Grün- und Erholungsanlage;
- Kommunale Regiearbeiten;
- Umsatzsteuer, aus Gründen der Vereinfachung unabhängig von einer Vorsteuerabzugsberechtigung.

5.3 Höhe der Zuwendung

- 5.3.1 Der Fördersatz für **Wanderwege** beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die Zuwendungen für die Generalinstandsetzung und Beschilderung von Wanderwegen insgesamt höchstens je 150.000 Euro pro Jahr für den Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und für den Deutschen Alpen-

verein e.V. (Nr. 3.1). Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 2.000 Euro je Einzelmaßnahme.

5.3.2 Der Fördersatz für Maßnahmen der umweltgerechten Ver- und Entsorgung von **Unterkunftshäusern** beträgt maximal 25 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, der Förderhöchstbetrag je Einzelmaßnahme eines Unterkunftshauses beträgt 25.000 Euro. In begründeten Einzelfällen kann der Förderhöchstbetrag überschritten werden. Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 10.000 Euro je Maßnahmenpaket für ein Unterkunftshaus.

5.3.3 Bei Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen beträgt der Fördersatz maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die Zuwendung höchstens 3,6 Millionen Euro pro Landesgartenschau und höchstens 1,6 Millionen Euro pro Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde“. Die Ausschöpfung des Fördersatzes und Förderhöchstbetrags setzt zudem voraus, dass das jeweilige Konzept der Kommune für die Grün- und Erholungsanlagen, das den Zuschlag bei der Bewerbung um eine Gartenschau erhalten hat, in allen wesentlichen Teilen umgesetzt wird. Bei Defiziten soll im Zuge der Entscheidung über den Antrag auf Zuwendungsgewährung der beantragte Fördersatz und Förderhöchstbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend dem Umfang der Nichtumsetzung des Konzepts gemindert werden.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Zuwendungen anderer Stellen (z. B. Bund oder EU) können zur Entlastung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht finanzierbar wäre. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss jedoch mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien zusätzlich Bundes- oder EU-Mittel bewilligt, sind die hierfür vorzusehenden zusätzlichen Nebenbestimmungen spätestens in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und zu beachten.

5.5 Einnahmen

Förderfähig ist nur die dauerhafte Schaffung von Grün- und Erholungsanlagen, nicht jedoch die Durchführung einer Gartenschauveranstaltung samt den damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Personalausgaben, Ausgaben für temporäre Ausstellungen, Werbung, Begleitveranstaltungen, Toiletten etc.). Die Schaffung von dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen stellt keine Einnahmen schaffende Maßnahme dar.

Werden bei der Durchführung der Gartenschau Überschüsse erwirtschaftet, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei erst späterer Abrechnung der Ausgaben der Durchführung der Gartenschau sind bei Überschüssen die zuwendungsfähigen Ausgaben der Grün- und Erholungsanlagen nachträglich zu kürzen und die Zuwendung anteilig zurückzufordern. Eine entspre-

chende Nebenbestimmung ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

5.6 Sonstige Regelungen

Die Zuwendung ist so zu bemessen, dass Eigenmittel der Zuwendungsempfänger von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.

Spenden, nicht jedoch Preisnachlässe, werden als Eigenmittel anerkannt, soweit diese ohne Rechtsgrund erbracht werden. Sachspenden können nur bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

Für eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird keine Zuwendung gewährt.

II. Verfahren

6. Zuständigkeit und Antragstellung

6.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser

Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit bewilligt die Regierung von Oberbayern alle Maßnahmen der Hauptgeschäftsstelle und der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie die Regierung von Oberfranken alle Maßnahmen des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. einschließlich seiner Mitglieder und des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e.V. einschließlich seiner Mitglieder.

Zuwendungsanträge für Wanderwege und Wanderheime der Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. sowie für Unterkunftshäuser der Mitglieder des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e.V. sind über den jeweiligen Landesverband bei der Regierung von Oberfranken, Zuwendungsanträge für Wanderwege und Unterkunftshäuser der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e.V. sind über die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e.V. bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Sowohl der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. als auch der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e.V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e.V. sollen die Anträge ihrer Mitglieder bzw. Sektionen für ein Jahr sammeln und gebündelt einreichen. Der Antragsteller und damit auch Zuwendungsempfänger ändert sich allein durch die Bündelung nicht.

6.2 Grün- und Erholungsanlagen

Die Zuwendungen für Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen bewilligt die jeweils örtlich zuständige Regierung, falls die Zuständigkeit nicht durch eine gesonderte Regelung auf eine andere Bewilligungsbehörde übertragen wird.

Zuwendungsanträge für Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen sind bei der zuständigen Regierung einzureichen.

6.3 Antrag und Antragsunterlagen

Als Antrag auf Zuwendungsgewährung ist bei Kommunen das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO und bei nicht kommunalen Antragstellern das

Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“ (abrufbar unter <http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/>) zu verwenden. Der Antrag ist bei der nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 zuständigen Regierung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Maßnahmenbeschreibung samt Planunterlagen mit Darlegung, ob und wie die dauerhafte Zurverfügungstellung der geförderten Anlagen bzw. Einrichtungen für die Öffentlichkeit sichergestellt wird; bei Gartenschauen ist zudem nachzuweisen, inwieweit das Konzept, das den Zuschlag erhalten hat, umgesetzt wird und ein Pflege- und Nachnutzungskonzept für die überplante Fläche, das der langfristigen ökologischen Zielsetzung Rechnung trägt, vorzulegen;
- ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung der Maßnahme;
- ein Finanzierungsplan zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme (bei Kommunen zusätzlich Muster 2 zu Art. 44 BayHO mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK) einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zu Höhe und Finanzierung der durch die Maßnahme ausgelösten Folgeausgaben, insbesondere für Betrieb und Unterhalt; im Fall der Bildung von Teilmaßnahmen umfasst die Prüfung der Gesamtfinanzierung die Summe aller Teilmaßnahmen;
- eine Stellungnahme zu den Fragen, ob die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird;
- bei Baumaßnahmen die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen, bei Kommunen findet Nr. 3.2.2.4 VVK Anwendung;
- bei Hochbauten eine Ausgabengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO (bei Tiefbauten entsprechend).

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

7. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, holt ggf. ergänzende Stellungnahmen der Kreisverwaltungsbehörden sowie gegebenenfalls von Fachbehörden (z. B. Wasserwirtschaftsamt) ein und entscheidet über den Antrag durch Zuwendungsbescheid. Bei Gartenschauen ist die besondere Bedeutung der Finanzkraft der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen.

Die Förderakten der Bewilligungsbehörde sind bis zum Ablauf der jeweiligen im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch zehn Jahre aufzubewahren.

8. Beginn der Maßnahmen

Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag bzw. vor schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn der Maßnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich nach Maßgabe von Nr. 1.3 Satz 2 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 Satz 2 VVK erteilen und diese mit Hinweisen verbinden. Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn darf aber nur auf der Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmenträger trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist binnen Jahresfrist über den Zuwendungsantrag zu entscheiden.

9. Auszahlungsantrag

Auszahlungsanträge der Kommunen sind entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO mit einer Erklärung über den Stand der Ausgaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Von nicht kommunalen Antragstellern ist das Formblatt „Auszahlungsantrag“ (abrufbar unter <http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/>) einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

Für Maßnahmen, die mit Mitteln der Europäischen Union (EU) kofinanziert werden, ist eine Erklärung über den Stand der tatsächlich getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Originalbelegen erforderlich.

10. Nachweis der Verwendung

10.1 Verwendungsnachweis

Bei Wanderwegen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten, bei Grün- und Erholungsanlagen und Unterkunftshäusern innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist bei kommunalen Maßnahmenträgern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO und bei nicht kommunalen Maßnahmenträgern mit Formblatt „Verwendungsnachweis“ und Formblatt „Übersicht über die Ausgaben“ (abrufbar unter <http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/>) zu erbringen.

10.2 Kofinanzierung

Bei Kofinanzierung der Maßnahme mit EU-Mitteln gelten folgende Besonderheiten:

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der tatsächlich getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Originalbelegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO/Nr. 10.2 VVK ist nicht zulässig.

11. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden (Antrags-)Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

III. Schlussbestimmungen**13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

14. Übergangsregelung

Für Altfälle gelten inhaltlich diejenigen Richtlinien fort, die zum Bewilligungszeitpunkt maßgebend waren.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charoenrat Chimsamran

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Mai 2014 Az.: Prot 020189-3-31-12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Charoenrat Chimsamran am 2. Mai 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Chalotorn Phaovibul, am 2. Juli 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim

Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. April 2014 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen und die Mitgliedsgemeinden Markt Zellingen, Gemeinde Retzstadt, Gemeinde Himmelstadt und Markt Thüngen, die mitverwalteten Schulverbände Zellingen und Thüngen sowie der mitverwaltete Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Zelliger Becken, Landkreis Main-Spessart, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juni 2014.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Franzius/Lejeune/von Lewinski, **Beharren. Bewegen**, Festschrift für Michael Kloepfer zum 70. Geburtstag, 2013, 983 Seiten, Preis 118,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1244, ISBN 978-3-428-13992-7.

Das Werk Michael Kloepfers lässt sich thematisch nicht eingrenzen, aber auf die produktive Spannung des „Beharrens“ und „Bewegens“ bringen. Die Beiträge von namhaften Weggefährten verleihen der Bandbreite seines Schaffens Ausdruck und dokumentieren die jüngeren Entwicklungspfade des Öffentlichen Rechts in Deutschland, sei es im Umweltrecht, im Informationsrecht oder aus anderen Teilgebieten des Verwaltungsrechts. Die Festschrift ist in sechs große Kapitel gegliedert, die dem Wirken des Jubilars Rechnung trägt. Das erste Kapitel trägt die Überschrift „Staats- und Verwaltungsrecht, Europa“, Kapitel 2 widmet sich dem Umwelt-, Technik- und Katastrophenrecht, Kapitel 3 dem Verwaltungs- und Planungsrecht, Kapitel 4 Informationsrecht, Finanzrecht, Kapitel 5 der Gesetzgebungslehre und Kapitel 6 der Literatur, der Philosophie und dem Recht.

Greim, **Rechtsschutz bei Verfahrensfehlern im Umweltrecht**, Eine Abhandlung am Beispiel des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, 2013, 311 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 177, ISBN 978-3-428-14089-3.

Neben dem europarechtlichen Hintergrund untersucht die Autorin auch das nationale Recht. Am Beispiel der unterlassenen bzw. fehlerhaften UVP entwickelt sie ein eigenes Rechtsschutzkonzept für die Individualklage und die Verbandsklage, das sie auf andere Verfahrensfehler überträgt. Dabei greift sie auf die Figuren des absoluten und relativen Verfahrensrechts zurück, denen sie ein neues dogmatisches Fundament gibt, um die bereits im nationalen Recht bestehenden Brüche zu beheben und dabei den europarechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Am Ende der Arbeit steht ein Reformvorschlag für das UmwRG, der die gewonnenen Erkenntnisse umsetzt.

Schlüter, **Emissionshandel in der dritten Handelsperiode**, Die Fortentwicklung des nationalen Emissionshandelsrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der ersten beiden Handelsperioden, 2013, 201 Seiten, Preis 76,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 178, ISBN 978-3-428-14157-9.

Nach einer Einführung in das Emissionshandelssystem auf internationaler und nationaler Ebene wird zunächst die in den ersten beiden Perioden zum Emissionshandel ergangene Rechtsprechung analysiert, soweit sich diese auf die grundlegenden Fragen des Handelssystems bezieht. Aus dieser Analyse werden sechs zentrale Forderungen abgeleitet, deren Umsetzung als maßgebend für ein recht-

und zweckmäßiges Handelssystem der dritten Periode bewertet wird. Es wird untersucht, inwieweit der Gesetzgeber bei der Schaffung der Rechtsvorschriften für die dritte Periode diese sechs Kernforderungen berücksichtigt hat. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber für die dritte Handelsperiode ein rechtmäßiges Emissionshandelssystem geschaffen und die Streitfragen der ersten beiden Perioden gelöst hat.

Wöckel, **Festlegung von Flugverfahren**, Rechtliche Grundlagen und Rechtmäßigkeitsanforderungen, 2013, 364 Seiten, Preis 82,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1249, ISBN 978-3-428-14113-5.

Die Gestaltung von An- und Abflugverfahren hat erheblichen Einfluss auf Entstehung und Bewältigung flugbetriebsbedingter Umgebungskonflikte an einem Flugplatz, speziell im Hinblick auf die räumliche Verteilung von Fluglärm und Absturzrisiken. Die Untersuchung hat die Modellierung eines Rechtsregimes der Festlegung von Flugverfahren zum Ziel. Ausgehend von den einschlägigen Rechtsvorschriften wird das Instrument „Flugverfahrensfestlegung“ nach Funktion und Regelungsgehalt beschrieben und systematisch eingeordnet, werden formelle und materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen bestimmt sowie Rechtsschutzfragen erörtert.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2012**, Vorträge auf den Vierzehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 7. bis 9. März 2012 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2013, 383 Seiten, Preis 76,90 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 21, ISBN 978-3-428-14163-0.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den 14. Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2012 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Umweltverbandsklage, europäischer Gebiets- und Artenschutz, Lärmschutz, Bauausführung von Großvorhaben, Erlass von Auskunftsbeseitigungen, Neuregelung der Planung der Energieversorgungsnetze sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung. Der Luftverkehrsrechtstag widmete sich schwerpunktmäßig den Themen Flughafenplanung, Festlegung von Flugverfahren und Windenergieanlagen.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Wever, **Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts**, FamRZ-Buch Band 8, 6., neu bearbeitete Auflage 2014, XXXI, 544 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1126-3.

Dieses Standardwerk beinhaltet alles, was der Familienrechtler in puncto Vermögensauseinandersetzung wissen muss. In die Neuauflage ist die aktuelle BGH-/OLG-Rechtsprechung eingearbeitet worden. Zudem gibt es zahlreiche Erweiterungen zu Mietschulden, Rückgewährungsansprüchen bei Zuwendungen und Ausgleich für Arbeitsleistungen.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 16., aktualisierte Auflage 2014, 180 Seiten, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-05191-1.

Die Neuauflage der Textausgabe enthält den Vorschriften-text von SGB XII und SGB II mit Rechtsstand 1. Januar 2014.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 13. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand September 2013, etwa 1.370 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 61. und 62. Lieferung, Stand 15. Oktober 2013, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.120 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 54. und 55. Lieferung, Stand 15. Oktober 2013, Loseblattwerk etwa 1.800 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 140. bis 142. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 20. November 2013, Loseblattwerk etwa 9.140 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 79. und 80. Lieferung, Stand 17. September 2013, Loseblattwerk, etwa 1.170 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 238. bis 241. Lieferung, Stand November 2013, etwa 6.290 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger, **Die neue Bayerische Bauordnung**, 55. bis 57. Ergänzung, Preis 53,76 €, 67,83 € bzw. 69,63 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 52. Lieferung, Stand August 2013, Loseblattwerk, etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 197. bis 201. Lieferung, Stand Januar 2014, etwa 18.190 Seiten, einschl. 14 Ordner, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 164 €, ISBN 978-3-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 52. bis 56. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Dezember 2013, Loseblattwerk etwa 8.180 Seiten, einschl. 8 Ordner, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1-, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 63. bis 66. Lieferung, Stand Januar 2014, Loseblattwerk etwa 9.320 Seiten, einschl. 8 Ordner und CD-ROM „TVöD context“, Preis 198 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 27. Lieferung, Stand Oktober 2013, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 24. Lieferung, Stand August 2013, etwa 2.140 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS). Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 5. bis 7. Lieferung, Stand Oktober 2013, Loseblattwerk etwa 4.910 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 3. und 4. Lieferung, Stand Oktober 2013, Loseblattwerk etwa 3.070 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Meyn/Richter/Koss/Gollan, **Die Stiftung**, Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage 2013, 738 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-648-03539-9.

Das Handbuch bietet einen kompetenten Überblick zu den wichtigsten Rechts- und Erscheinungsformen von Stiftungen. Es behandelt u. a. die Rechtsformen: gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, treuhänderische Stiftung, Stiftungs-GmbH, Stiftungs-Verein und die steuerliche Behandlung der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung sowie der in- und ausländischen Familienstiftung. Die Neuauf Auflage beinhaltet u. a. das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, die aktuellen Entwicklungen zur grenzüberschreitenden Gemeinnützigkeit, die Neuerungen zur Rechnungslegung der Stiftung, den Anwendungserlass zur Abgabenordnung unter Berücksichtigung der im Jahr 2012 erfolgten Änderungen. Muster für Stiftungsgeschäfte und Satzungen und Beispiele zur Rechnungslegung der Stiftung, Hinweise sowie Beispiele zur Besteuerung dienen als praktische Arbeitshilfen.

Wagner/Rux, **Die GmbH & Co. KG**, Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 12., ergänzte und aktualisierte Auflage 2013, 620 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-648-03538-2.

Das Handbuch spannt den Bogen von der Gründungsphase bis zur Auflösungsphase der GmbH & Co. KG systematisch unter gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekten. Das Werk enthält die aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht und Steuerrecht der GmbH & Co. KG, die wichtigen neuen Verwaltungsgrundsätze zum Steuerrecht, insbesondere zum Umwandlungssteuerrecht und zur Steuer-Taxonomie sowie die steuerlichen Aspekte beim Wechsel im Gesellschafterbestand bei Nachfolge und vorweggenommener Erbfolge. Umfangreiche Muster zum

Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG, Musterprotokoll gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG für die Gründung einer Einpersonengesellschaft, formwechselnde Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG und die Umwandlung einer GmbH & Co. KG. in eine GmbH durch Anwachsung dienen als Arbeitshilfe.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Graf/Dirnberger/Gaß, **Gemeinden in der Energiewende**, Örtliche Energiepolitik, Vertreter örtlicher Interessen, Energieverbraucher, Energiewirtschaftliche Betätigung, 2013, 256 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, 5, ISBN 978-3-8293-0989-9.

Den Gemeinden wird oft bei der Umsetzung der Energiewende eine Schlüsselrolle zugewiesen, dabei sind sie nicht das örtliche Vollzugsorgan der amtlichen Energiepolitik. Die Herausforderungen der Energiewende für den ländlichen Raum sind der Ausgangspunkt des Buchs. Auf dieser Grundlage werden die sich aus den Aufgaben der Gemeinden ergebenden Handlungsoptionen ausgelotet. Sie sind sowohl Träger der örtlichen Energiepolitik als auch Vertreter der örtlichen Interessen. Sie sind Energieverbraucher und gegebenenfalls selbst energiewirtschaftlich tätig.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, Kommentar, 20. bis 22. Lieferung, Stand Februar 2014, 386, 438 und 320 Seiten, Preis 59,80 €, 56,90 € und 49,60 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Gesamtwerk ca. 2.532 Seiten, ISBN 978-3-86115-922-3.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 50. und 51. Lieferung, 142 und 170 Seiten, Preis 26,30 € und 29,60 €, Stand Dezember 2013, Gesamtwerk ca. 2.050 Seiten, ISBN 978-3-88061-546-5.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)**, Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 7. Lieferung, Stand Oktober 2013, 288 Seiten, Preis 25,90 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 656 Seiten, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 52. Lieferung, 186 Seiten, Preis 34,10 €, Stand März 2014, Gesamtwerk ca. 2.064 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Klausen, **Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das ändert sich für Sie**, Die geänderten Pflichten und Aufgaben des Abfallbeauftragten im Betrieb, 2012, 180 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-609-65799-8.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten nicht nur für die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, sondern auch für alle sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Das Buch zeigt, welche Änderungen die Abfallwirtschaft durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz erfahren hat und hilft, das Abfallmanagement auf

die neuen Vorschriften hin zu überprüfen und umzustellen. Auf der CD-ROM sind KrWG, KrW-/AbfG, BefErlV und weitere Gesetze und Verordnungen im Wortlaut enthalten, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts eine relevante Änderung erfahren haben.

Meyer/Koch, **Medizinische Proben und Abfälle**, Richtig klassifizieren, kennzeichnen, verpacken und transportieren, 2013, 80 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-69342-2.

Mit wenigen Ausnahmen unterliegen medizinische Proben beim Transport (ob im Straßenverkehr oder per Versand) dem Gefahrgutrecht. Sie werden als potenziell infektiös angesehen, bis sie untersucht sind und eine Ansteckung ausgeschlossen ist. Die Broschüre zeigt anhand von Fotos, Grafiken, Übersichten, verständlichen Erläuterungen und umsetzbaren Empfehlungen, wie sich die gefahrgutrechtlichen Vorschriften im medizinischen Alltag am besten erfüllen lassen.

Nagel/Petermann, **Psychische Belastungen, Stress, Burnout**, So erkennen Sie frühzeitig Gefährdungen für Ihre Mitarbeiter und beugen Erkrankungen erfolgreich vor, 2013, 64 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-68855-8.

In dem Buch werden Entstehung und Facetten psychischer Fehlbeanspruchungen, wie z. B. Stress, Depression, Burnout, Sucht, Innere Kündigung etc. erklärt. Mit dem 10-Faktoren-Test kann jeder Anwender die psychische Belastungssituation nach arbeitspsychologischen Kriterien beurteilen. Anhand von Selbsttests kann sich dann jeder seine eigene persönliche Gefährdungsbeurteilung mithilfe eines Ampelsystems erarbeiten. Alle Checklisten und Selbsttest befinden sich als bearbeitbare PDF-Dokumente auf der beigelegten CD-ROM.

Schruhl/Paulus, **Einsatztaschenbuch Hochwasser**, Not-sicherung von Flussdeichen, Stauhaltungsdämmen und kleinen Staudämmen, 2013, 64 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-68855-8.

Das spritzwassertaugliche Ringbuch ist für den Einsatz vor Ort gedacht. Es unterstützt den Einsatzleiter dabei, die verfügbaren Ressourcen bei Einsätzen und Notsicherungen im Hochwassereinsatz auch unter widrigen Umständen bestmöglich einzusetzen. Es zeigt ohne allzu viele Worte, wann es gefährlich werden kann und worauf es ankommt. Das Büchlein enthält alles Wesentliche zur Deichverteidigung, von der Sandsackzufuhr über den Einsatz von Wathosen bis zur Erklärung der Taktischen Zeichen.

Besch/Cimolina/Weber/Wolf, **Einsatz bei Photovoltaik**, Windenergie- und Biogasanlagen, 2013, 118 Seiten, Preis 16,99 €, Standard-Einsatz-Regeln, ISBN 978-3-609-68304-1.

Die Broschüre vermittelt alle notwendigen Basisinformationen zur Ausgestaltung örtlicher Standard-Einsatz-Regeln zum Einsatz bei Anlagen mit erneuerbaren Energien.

Ecomed Medizin, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Leichnetz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle: Prozessgasanalyse, 99. (inkl. Faltkarte), 100. Lieferung (inkl. Buch „Müller: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe“, 7. Auflage, Preis 28 €), 101. Lieferung (inkl. 2 Faltkarten), Stand März 2014, Preis 92,99 €, 95,95 € und 92,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 41. Lieferung inkl. Faltkarte und CD-ROM, 42. Lieferung, Stand März 2014, Preis 92,99 € und 65,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 50. und 51. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 36,99 € und 68,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Stellpflug, **Psychotherapeutenrecht**, Berufs- und vertragsrechtliche Fragen, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, XII, 175 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-86224-014-2.

Das Buch stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Psychotherapeuten dar. Neben den zahlreichen zulassungsrechtlichen Fragen werden die Pflichten des Vertragspsychotherapeuten und die ausgewählten Berufspflichten der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausführlich und verständlich erläutert. Neben zulassungsrechtlichen Themen wie MVZ, Nachfolgezulassungen oder Job-Sharing werden u. a. die Berufspflichten zu Werbung, Dokumentation, Patienteneinsichtsrecht, Gutachterpflichten dargestellt.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 67. bis 69. Lieferung, Stand März 2014, Preis 79,99 €, 89,99 € und 79,99 €, 2 Ordner, ca. 3 bis 4 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.